

Arbeitsvertrag

Zwischen

Muster AG
Neustraße 23
54321 Hauptstadt

– nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

und

Frau
Carolina Controller
Seitenstraße 50
54321 Hauptstadt

– nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am TT.MM.JJJJ.

§ 2 Probezeit

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dabei gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Während dieser Probezeit kann das Angestelltenverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 3 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als Controller eingestellt und fortan beschäftigt. Diese Tätigkeit beinhaltet vor allem, aber nicht ausschließlich:

- Überwachung des betriebsinternen Berichts- und Planungswesens
- Kostenrechnungen und Analyse wichtiger betrieblicher Kennzahlen
- Budgetierung

- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Analyse von finanziellen Entwicklungspotenzialen
- Beratung der Unternehmensführung

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, stets sorgfältig und gewissenhaft zu arbeiten. Darüber hinaus verpflichtet er sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

§ 4 Gehalt

Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit ein monatliches Gehalt von 4.700 Euro brutto. Das Gehalt wird jeweils zum Monatsende gezahlt und direkt auf das Konto des Arbeitnehmers überwiesen.

Sollten zusätzlich zum Gehalt weitere Zahlungen geleistet werden, handelt es sich dabei um freiwillige Leistungen, die jederzeit widerrufen werden können. Auch bei wiederholter Gewährung einer solch freiwilligen Zahlung entsteht daraus kein zukünftiger Rechtsanspruch.

Mit dem Gehalt sind Überstunden und Mehrarbeiten von bis zu 10 Stunden pro Monat abgegolten.

§ 5 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich, die auf fünf Tage in der Kalenderwoche zu verteilen sind. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit können sich dabei nach betrieblichen Erfordernissen richten, die Kernarbeitszeit ist täglich von 9 bis 17 Uhr.

§ 6 Krankheit und Arbeitsverhinderung

Im Falle einer Krankheit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber sofort über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage an, so muss der Arbeitnehmer spätestens am darauffolgenden Tag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Dauert die Krankheit länger, als in dieser Beschreibung angegeben, muss eine weitere ärztliche Bescheinigung innerhalb von 3 Tagen eingereicht werden.

Der Arbeitgeber behält sich vor, die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.

Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf die Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat innerhalb eines Kalenderjahres einen gesetzlichen Anspruch auf 20 Urlaubstagen zu. Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber ihm fünf weitere Urlaubstage. Der Urlaub ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu nehmen.

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinen verbleibenden Resturlaub innerhalb der Kündigungsfrist soweit wie möglich abzubauen.

§ 8 Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, jede entgeltliche Nebenbeschäftigung vor der Aufnahme beim Arbeitgeber bekannt zu machen. Die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Arbeitgeber.

Gleichzeitig ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen, sollte er kein berechtigtes Interesse daran haben, diese zu untersagen. Ein solch berechtigtes Interesse besteht, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit den Arbeitnehmer in der Erfüllung seiner Pflichten beeinträchtigt oder die Nebentätigkeit im Widerspruch zu den Zielen des Arbeitgebers steht.

Eine einmal erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die oben genannten Gründe eintreten.

§ 9 Kündigung

Nach dem Ende der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende oder zum 15. eines Monats von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Jede Verlängerung der Kündigungsfrist für den Arbeitgeber gilt dabei in gleicher Weise auch für den Arbeitnehmer.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die in diesem Arbeitsvertrag genannten Adressen oder persönlich zuzustellen. Adressänderungen müssen von beiden Parteien sofort gegenseitig mitgeteilt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

Bei Ende des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitnehmer verpflichtet, alle ihm überlassenen Unterlagen, Dokumente und sonstige Materialien unverzüglich zurückzugeben.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter erreicht hat.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Vertragsänderungen, Nachträge und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, umgehend rechtswirksame Ersatzregelungen zu treffen.

Hauptstadt, TT.MM.JJJJ

Unterschrift Muster AG

Unterschrift Carolina Controller